

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0413/2016 - Fachbereich IV		
	Status:	öffentlich		
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland		
	Datum:	16.11.2016		
	Telefon:	038828-330-157		
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg -Abwägungs- und Satzungsbeschluss				
Beratungsfolge				Abstimmung:
29.11.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Ja	Nein	Enth.
06.12.2016	Hauptausschuss			
08.12.2016	Stadtvertretung Schönberg			

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat am 29.09.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg beschlossen. Der Entwurf wurde am 29.09.2016 mit dem Ziel gebilligt, den Bebauungsplan Nr. 010 aufzuheben, da er wesentliche Mängel enthält, die auch bereits zur Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans geführt haben. Im Normenkontrollurteil des OVG Greifswald vom 21.01.2008 (3 K 30/06) ergibt sich ein relevanter Abwägungsfehler schon allein daraus, dass die Stadt nicht mehr als 13 WKA im Eignungsraum haben wollte. Damit steht der Bebauungsplan dem Ziel der Raumordnung entgegen. Um zudem ein Repowering zu ermöglichen, wurde das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 aufgestellt.

Am 13.10.2016 wurden im Rahmen eines Scoopingtermins mit den Fachbehörden des Landkreises Nordwestmecklenburg wesentliche Inhalte erörtert. Die Beteiligung der Träger öffentlicher und sonstiger Belange ist durchgeführt. Die Stellungnahmen liegen vor. Aus der Beteiligung ergeben sich teilweise Hinweise und Anregungen, die in der Satzung zu berücksichtigen sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016.

Derzeit sind noch keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Die Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erfolgt nach der Auslegung direkt in der Sitzung der Stadtvertretung am 08.12.2016, sodass in dieser Sitzung der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Aufhebung des B-Planes Nr. 010 beschlossen werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung hat die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Anlage
Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, die Stellungnahmen vorgebracht haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg in der vorliegenden Fassung als Satzung.
4. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 wird gebilligt.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 25 ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung und die Begründung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Abwägung

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 (Planteil, Begründung einschl. Umweltbericht)

Satzung über die Aufhebung des B 010 Windpark Schönberg der Stadt Schönberg
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort	Posteingang	Schreiben vom
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	Postfach 1565	23958	Wismar	09.11.2016	04.11.2016
Amt für Raumordnung und	Landesplanung Westmecklenburg	Schloßstraße 6-8	19053	Schwerin	01.11.2016	27.10.2016
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Westmecklenburg	Bleicher Ufer 13	19053	Schwerin	Per Mail 24.11.2016	24.11.2016
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Mecklenburg-Vorpommern	Goldberger Straße 12	18273	Güstrow	Per Mail 16.11.2016	16.11.2016
Straßenbauamt Schwerin		Pampower Straße 68	19061	Schwerin	16.11.2016	14.11.2016
Deutsche Bahn AG	DB Immobilien	Caroline-Michaelis-Straße 5-11	10115	Berlin	22.11.2016	14.11.2016
Deutsche Telekom AG	Technikniederlassung	Güterfelder Damm 87 - 91	14532	Stahnsdorf	Per Mail 21.11.2016	21.11.2016
Zweckverband Grevesmühlen		Karl-Marx-Straße 7-9	23936	Grevesmühlen	21.11.2016	15.11.2016
WEMAG AG		Obotritenring 40	19053	Schwerin	24.11.2016	22.11.2016
E.DIS AG	Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetz Ostseeküste	Am Stellwerk 12	18233	Neubukow	04.11.2016	28.10.2016
Hanse Werk AG		Jägersteg 2	18246	Bützow	09.11.2016	25.10.2016
50 Hertz	Transmission GmbH Netzbetrieb	Eichenstraße 3A	12435	Berlin	03.11.2016	31.10.2016
GDMcom Gesellschaft für Dokumentation	und Telekommunikation	Maximilianallee 4	04129	Leipzig	10.11.2016	07.11.2016
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	FB Archäologie und Denkmalpflege	Domhof 4 - 5	19055	Schwerin	Per Mail 26.10.2016	26.10.2016

Satzung über die Aufhebung des B 010 Windpark Schönberg der Stadt Schönberg
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort	Posteingang	Schreiben vom
Landesforstamt M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts-	Forstamt Grevesmühlen	An der B 105	23936	Gostorf	Per Mail 23.11.2016	23.11.2016
Wasser- und Bodenverband	Stepenitz/Maurine	Degtower Weg	23936	Grevesmühlen	Per Mail 24.11.2016	24.11.2016
Amt Schönberger Land	Stadt Dassow	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016
Amt Schönberger Land	Gemeinde Selmsdorf	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016
Stadt Grevesmühlen	Gemeinde Stepenitztal	Rathausplatz 1	23936	Grevesmühlen	07.11.2016	01.11.2016
Amt Schönberger Land	Gemeinde Menzendorf	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016
Amt Schönberger Land	Gemeinde Roduchelstorf	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016
Amt Schönberger Land	Gemeinde Groß Siemz	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016
Amt Schönberger Land	Gemeinde Lockwisch	Dassower Straße 4	23923	Schönberg	16.11.2016	16.11.2016

7

Landkreis Nordwestmecklenburg

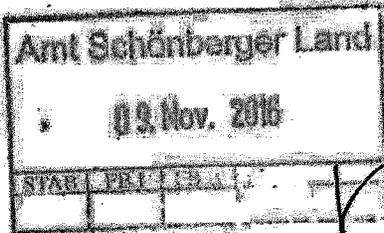
Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
Für die Stadt Schönberg
Dassower Str. 4
23923 Schönberg



Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-63154 Fax -86314

E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2016-11-04

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg der Stadt Schönberg
hier: **Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 18.10.2016, hier eingegangen am 24.10.2016**

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 der Stadt Schönberg „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Planzeichnung im Maßstab 1:5000, Planungsstand Oktober 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

FD Bauordnung und Umwelt
• SG Untere Naturschutzbehörde
• SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Stabsstelle

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

AnlageStabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und PlanenBauleitplanung

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 hat in unserem Hause eine Scoopingtermin am 13.10.2016 stattgefunden, an dem die Unterrichtung der berührten Behörden in unserem Hause zur vorliegenden Planung stattgefunden hat und unsererseits Aussagen zum weiteren Verfahrensablauf und zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der einzureichenden Umweltprüfung getroffen wurden.

I. Allgemeines

Nach Maßgabe § 1 Abs. 8 BauGB bzw. § 2 Abs. 4 BauGB gelten die Bestimmungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch für seine Aufhebung.

Die Anwendung der Rechtsvorschriften des BauGB für die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes resultiert u. a. aus der Tatsache, dass das einst mit den getroffenen Festsetzungen für den gültigen Bebauungsplan zugestandene bodenrechtliche Nutzungsrecht nunmehr nicht mehr gelten soll- also sozusagen aufgehoben wird- und die damit gewollten Nutzungen entfallen. Für den aufzuhebenden Bebauungsplan ist gleichermaßen eine Begründung erforderlich. Bei Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans sind auf Grund des § 1 Abs. 8 die allgemein für die Aufstellung der Bauleitpläne zu beachtenden Anforderungen zu beachten, die sich aus den Grundsätzen der Bauleitplanung (§§ 1, 1a) sowie den Verfahrensvorschriften (§§ 2 ff.) ergeben. Dabei sind spezifische Anforderungen zu beachten, die sich aus der Änderung und Ergänzung sowie aus der Aufhebung von Bauleitplänen ergeben. So muss ein vorhandener Bauleitplan oder eine vorhandene Darstellung oder Festsetzung mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Das Erfordernis der Planänderung, -ergänzung oder -aufhebung muss städtebaulich begründet sein. Auch das Interesse und Vertrauen Betroffener auf den Fortbestand einer Planung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (EZBK/Söfker BauGB § 1 Rn. 254-254c, beck-online)

Die Aufhebung kann nach der Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass damit die Zulässigkeit der WEA noch nicht abschließend gegeben ist. Dazu im Weiteren zu 2.1 der Begründung.

II. Verfahrensvermerke,

Zu 4.

Hier ist, um Missverständnisse zu vermeiden auf den Aufhebungsbebauungsplan abzustellen.

Zu 5.

Der Verfahrensschritt ist zu streichen, da weder eine Anzeige noch eine Genehmigung erforderlich sind.

Zu 6.

Auch hier ist auf den Aufhebungsbebauungsplan abzustellen.

Zu 7.

Der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 ist am In ...bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 010 aufgehoben.

III. Begründung

Zu 1.2

Das Ziel der Stadt besteht darin den Bebauungsplan Nr. 010 aufzuheben, um eine effiziente, d. h. uneingeschränkte Nutzung der Windenergie im Eignungsraum Schönberg (Festlegung nach RREP 2011) durchsetzen zu können. Der vorliegende Bebauungsplan enthält Höhen- und Leistungsbeschränkungen sowie Standortfestsetzungen für die Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan ist vollständig entsprechend den Festsetzungen bebaut und lässt sowohl für die Bestandsanlagen ein Repowering nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu, als auch eine Neuerrichtung unter effektiver Ausnutzung der Flächen. Bereits mit Urteil vom 21. Januar 2008 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Schönberg im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Eine weitere Prüfung zum Ursprungsplan wurde nicht erforderlich, da dieser nicht Gegenstand des Antrages war. Ungeachtet dessen geht die Stadt davon aus, dass die Gründe für die Unwirksamkeit auch hier durchschlagen und insofern im ergänzenden Verfahren zur Heilung von Fehlern die Aufhebung auch des Ursprungsplanes geboten ist.

Zu 1.3

Eine Alternative zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Bebauungsplanes. Hier sollte sich die Stadt mit den städtebaulichen Gründen, die der Aufhebung gegenüber der Änderung den Vorrang einräumt, ausführlicher auseinandersetzen.

Zu 1.4

Satz 2 Die Behörden wurden frühzeitig beteiligt, wie auch im letzten Satz auf dieser Seite beschrieben. Es ist Übereinstimmung herzustellen.

Zu 2.1

Im letzten Absatz wird angeführt: „Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 stehen beide übergeordneten Planungen nicht entgegen. Sie entspricht den Zielen der Raumordnung“. Diese Formulierung ist so nicht ganz korrekt. Hier kann lediglich dargelegt werden, dass, mit der Aufhebung des Bebauungsplanes der Zielanpassungspflicht der Gemeinde nicht widersprochen wird, da dieses nicht zwingend in einen Bebauungsplan umgesetzt werden muss, da mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Beurteilung für WEA in die Privilegierung des § 35 BauGB zurück fällt. Hier ist jedoch auf das Verhältnis zum Flächennutzungsplan einzugehen. WEA sind nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Sie dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen der Errichtung auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit grenzt der gegenwärtige Flächennutzungsplan die Zulässigkeit der WEA massiv ein.

Der Flächennutzungsplan wurde bereits mit Urteil des VG Schwerin vom 10.05.2007 inzident für unwirksam erklärt. Im Gegensatz zu anderen richterlichen Entscheidungen bindet eine Entscheidung im Rahmen einer Inzidentkontrolle nicht die Behörde oder das Gericht bei weiteren Entscheidungen. Denn diese inzidente Kontrolle bewirkt keine Entscheidung über die Richtigkeit oder Nichtigkeit der Rechtsnorm an sich, sondern nur eine Entscheidung darüber, ob diese Rechtsnorm in dem konkreten verhandelten Rechtsfall Anwendung findet oder nicht. Daraus leitet sich hier die Aufgabe für die Gemeinde ab, den Rechtsschein der Wirksamkeit der Darstellungen zu den Sonstigen Sondergebieten Windpark aufzuheben, da diese unmittelbar den Zulässigkeitsmaßstab bilden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes macht sich auch erforderlich, da eine Anpassung an die aktuellen Ziele der Raumordnung erfolgen muss. Die

Anpassung kann auch in Form einer nachrichtlichen Übernahme des aktuellen Windeignungsraumes erfolgen. Ich weise aber darauf hin, dass sich die Stadtvertretung im Änderungsverfahren mit der Aufhebung der derzeitigen Darstellung der So Gebiete Windpark abwägend auseinandersetzen muss.

Die Beschlussfassung für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer entsprechenden Zielausweisung muss zur planungsrechtlichen Beurteilung der Einzelvorhaben vorliegen.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Eingriffsregelung: Frau Meißner:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Windpark südlich von Schönberg“ der Stadt Schönberg bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Natura 2000 / Biotopschutz / Artenschutz:

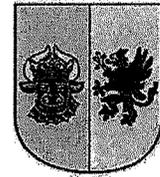
Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten oder nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

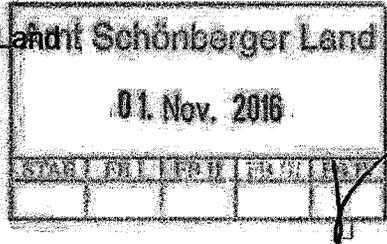
NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
PF 1152
23921 Schönberg



Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: henry.lewerentz@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-65/16
Datum: 27.10.2016

Aufhebung Bebauungsplans Nr. 010 "Windpark südöstlich der Stadt Schönberg" der Stadt Schönberg

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom: 18.10.2016 (Posteingang: 21.10.2016)
Ihr Zeichen: 61.27

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Bewertungsergebnis

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Entwurf bestehend aus Planzeichnung (Stand 10/2016) und Begründung vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Schönberg den Bebauungsplan Nr. 010 aufheben.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar der Bekanntmachung der Aufhebung dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

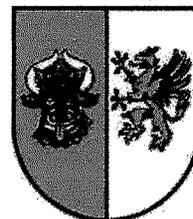
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Henry Lewerentz

Verteiler
Landkreis Nordwestmecklenburg - per Mail
EM VIII 4 - per Mail

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Schönberger Land
z. H. Frau Kortas-Holzerland
Postfach 1152
23921 Schönberg

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-355-16-5122-74074
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, November 2016

**Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010
Windpark südöstlich der Stadt Schönberg**

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg führt zurzeit zu keinem weiteren Gewinn oder Wegfall landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag

Thomas Friebe

2. P
3. 12c

12c

(4)

eMail

Betreff: s16505, Satzung der Stadt Schönberg über die 16.11.2016 10:45:04
Aufhebung des B-Planes Nr. 010 Windpark südöstlich
An: g.kortas-hoizerland@schoenberger-land.de
Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen.

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel.
03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

5

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Am Markt 15
23923 Schönberg

Amt Schönberger Land				
16. Nov. 2016				
STAB	FBI	FBI/L	FBI/H	FBI/P

Bearbeiter: Herr Unger
 Telefon: 0385 511 4419
 Telefax: 0385 511 4150/-4151
 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de
 Geschäftszeichen: 2441-512-00-2016/139-14
 (Bitte bei Antwort angeben)
 Datum: 14.11.2016

Stellungnahme

zur Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.010
 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
 Ihr Schreiben vom 18.10.2016 –Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 18.10.2016 zur o.g. Satzung, die mir mit Datum 21.10.2016 eröffnet wurden.

Gegen die o.g. Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg, der Stadt Schönberg bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Greißmann

Postanschrift:
 Straßenbauamt Schwerin
 Postfach 16 01 42
 19091 Schwerin

Hausanschrift:
 Straßenbauamt Schwerin
 Pampower Straße 68
 19061 Schwerin

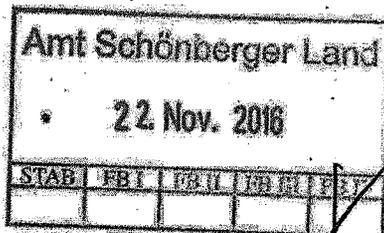
Telefon: 0385 / 511-40
 Telefax: 0385 / 511-4150/-4151
 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



6

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaëlis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Amt Schönberger Land
Postfach 1152
23921 Schönberg



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

☺ S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
☑ U6 bis Naturkundemuseum
🚆 M8

Sylvia Mangold
Tel.: 030-29757360
Fax: 030-29757245
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: FS.R-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-16-5411

14.11.2016

**Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
AZ: 61.27**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.10.2016 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Verfahren der Stadt Schönberg eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.

Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.

Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen.

Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Verfahrens an der Bahnstrecke: (1122) in Höhe km: 21,7 bis km: 22,7 bahnlinks und bahnrechts liegt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.

Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registriergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lütz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorzeiter



2/2

Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.
Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wiesner', written in a cursive style.

I.V. Wiesner

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mangold', written in a cursive style.

J.A. Mangold



7

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Amt Schönberger Land

Am Markt 15

23923 Schönberg

REFERENZEN vom 18. Oktober 2016, Frau Kortas-Holzerland
ANSPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 242437
TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 21. November 2016
BETRIFFT Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Ute Glaesel

**Ute
Glaesel**
Digital unterschrieben
von Ute Glaesel
DN: o=DTAG, ou=Person,
ou=Employee,
ou=C-603932, cn=Ute
Glaesel,
email=Ute.Glaesel@telek
om.de
Datum: 2016.11.21
08:55:07 +01'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Besucheradresse: Grevesmühlener Straße 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul

Telefon +49 30 8353-0, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen

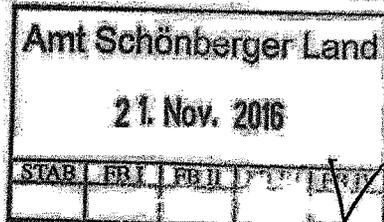
Karl-Marx-Str. 7/9
23936 Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsvorsteher -

Amt Schönberger Land
FB IV
Am Markt 15
23923 Schönberg

Standort- und Anschlusswesen



Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Mein Aktenzeichen

Sachauskunft

Durchwahl

Datum

t1/ck

Cornelia Kumberruss

757 712

15.11.2016

Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des B-Planes 10 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Reg.-Nr.: 1008/10-33

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Anlagen des ZVG. Von der Aufhebung sind unsere Belange daher nicht berührt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Lachmann

Verteiler:

- Empfänger
- ZVG t1

Telefon (03881) 7 57-0
Telefax (03881) 75 71 11
e-mail: info@zweckverband-gvm.de
Internet: www.zweckverband-gvm.de
St.-Nr.: 080/144/02307
USt-Ident-Nr.: DE137441833

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Kto.-Nr. 1000 044 200
BLZ 140 510 00
IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC NOLADE21WIS

Commerzbank AG
Kto.-Nr. 358 18 16
BLZ 130 400 00
IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00
BIC COBADEFFXXX

DKB Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr. 20 34 22
BLZ 120 300 00
IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22
BIC BVD133HAN33



WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

AMT SCHÖNBERGER LAND
Frau Kortas- Holzerland
Am Markt 15
23923 Schönberg

**Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 010 Windpark
südöstlich der Stadt Schönberg**
Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Gegen die Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 010 erhebt die WEMAG Netz GmbH keine Einwände.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG



IHRE NACHRICHT VOM:
22.11.2016

UNSER ZEICHEN:
14/00541-1

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 . 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
22.11.2016

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:

WEMAG

HAUSADRESSE
WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND
Caspar Baumgart
Thomas Pätzold

VORSITZENDER DES
AUFSICHTSRATES
Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00
BIC DRESDEFF140

e.dis

EDIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

10

Amt Schönberger Land				
04. Nov. 2016				
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
T 038294 75-282
F 038294 75-206
nobert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0-

Neubukow, 28. Oktober 2016

**Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebaungsplanes
Nr.010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Bitte stets angeben: Upl/16/39**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufhebung der o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EDIS AG


Norbert Lange


Jörn Suhrbier

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Bernd Dübberstein
(Vorsitzender)
Dr. Alexander Montebaur
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 912/729/567
Gläubiger Id. DE97ZZZ00000121510
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFF33X
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

1/1

11



Leitungsauskunft

Amt Schönberger Land
Frau Kortas-Holzerland
Postfach 11 52
23921 Schönberg

HanseWerk AG

Netzdienste MVP
Jägersteg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-mv@
hansewerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 51-2127

25.10.2016

Reg.-Nr.: 240531 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Entwurf zur Aufhebung des B-Planes Nr.: 010
--Windpark südöstl. der Stadt Schönberg--,
hier: TöB
Ort: Stadt Schönberg, südl. der L 011/östl.
Gewerbegebiet -Sabower Höhe-

HanseWerk AG
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem
Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Matthias Boxberger
(Vorsitzender)
Udo Bollländer
Andreas Fricke

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinnberg
HRB5802 PI

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

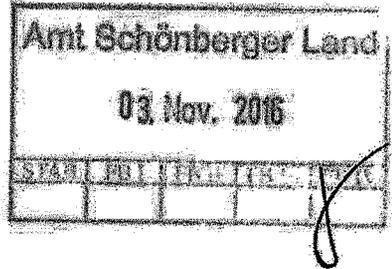
Anmerkungen:

Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Amt Schönberger Land
Frau Kortas-Holzerland
Postfach 1152
23921 Schönberg



50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
31.10.2016

Unser Zeichen
1996-000899-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 2068

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
61.27

Ihre Nachricht vom
18.10.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schücht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADE33

USt-Id.-Nr. DE813473551

Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift!

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

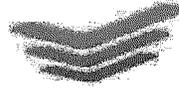
i. A. Kretschmer
Kretschmer

i. A. Friedrich
Friedrich

13

Im Auftrag der

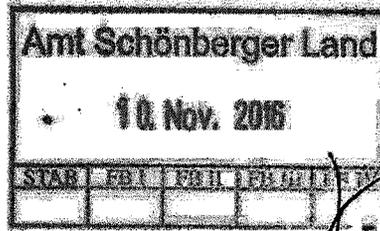
Im Auftrag der



GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

**Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23921 Schönberg**



**Ansprechpartnerin:
Ute Hiller**

**Tel.: (0341) 3504-461
Fax: (0341) 3504-100
leitungsauskunft@gdmcom.de**

**Ihr Zeichen: 61.27
18.10.2016
Unser Zeichen: GEN / HI
20011/16/00**

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

07.11.2016

**Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010
Windpark südöstlich der Stadt Schönberg (Entwurf)
Unsere Registriernummer: 20011/16/00**

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Sven Porsch
Teamleiter
Auskunft/Genehmigung**

**Ute Hiller
Sachbearbeiterin
Auskunft/Genehmigung**

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15851
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 584 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

© GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe

14

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Schönberger Land

Am Markt 15

23921 Schönberg

Auskunft erteilt: **Dr. Jens-Peter Schmidt**
Telefon: **0385 588 79 642**
e-mail: **j.p.schmidt@kulturerbe-mv.de**
Aktenzeichen: **7205 42**
Schwerin, den: **26.10.2016**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 18.10.2016
Aktenzeichen kein
Schönberg, Stadt
Aufhebung B-Plan Nr. 010**

Hier eingegangen am 24.10.2016

Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-
mv.de

<http://www.kulturerbe-mv.de>

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@bmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@
landeshauptarchiv-
schwerin.de

15

Betreff: Fw: Satzung Stadt Schönberg über die Aufhebung des B 10
Datum: Mittwoch, 23. November 2016 13:23:10 Mitteleuropäische Zeit
Von: Gesa Kortas-Holzerland
An: winkler@zwe-i.de

☺

Original Message processed by david®

Satzung Stadt Schönberg über die Aufhebung des B 10 (23-Nov-2016 13:18)

From: Annegret Handschak

To: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

da forstwirtschaftliche Belange von oben genannten B- Plan nicht betroffen sind, gibt es von Seiten der Forstbehörde keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. A. Handschak
Sachbearbeiterin

16

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen

Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de

Stadt Schönberg
Am Markt 15

23921 Schönberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Grevesmühlen, den

AB

24.11.2016

Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Aufhebung des o.g. B-Planes.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Ausgleichsmaßnahme für den B-Plan, die durchgeführte Entrohrung der Liebeck (7/4/2), hinweisen. Es besteht die Notwendigkeit, den offenen Graben so auszubauen, dass eine Unterhaltung durch den WBV erfolgen kann.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Verteiler

untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM

Z:\Eigene Dateien\Stellungnahmen A. Krüger\B-Plan\Satzung Stadt Schönberg Ergänzung Marienstraße.doc

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld
Geschäftsführerin: Andrea Bruer
Gläubiger ID: DE32ZZZ00001310445

Bankverbindung:
Volks-und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE84 1306 1078 0000 3026 35 · BIC: GENODEF1HWI
DKB Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001

17

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2016

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dassow ist in Bezug zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg in Ihren Belangen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelsdorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309368
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 SWIF/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 SWIF/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 76

18

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2016

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Selmsdorf ist von der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Gräben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land: DE40ZZZ00000309358
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 99
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto-Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

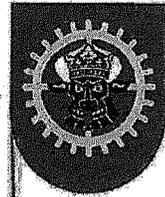
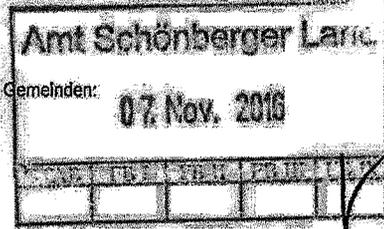
19

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister

Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bemstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Stepenitztal



Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Amt Schönberger Land
für die Stadt Schönberg
PF 1152
23921 Schönberg

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat

Datum: 01.11.2016

**Satzung der Stadt Schönberg über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010
Windpark südöstlich der Stadt Schönberg**
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf (Stand: Oktober 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zur beabsichtigten
Aufhebung des B-Planes Nr. 010 für den Windpark südöstlich der Stadt Schönberg.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

L. Pranter
Leiter Bauamt

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 16:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC: NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	--	--	--	---

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2016

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Menzendorf hat im Rahmen der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg weder Anregungen noch Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Gräben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land: DE40ZZZ00000309358
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin, BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE88 1203 0000 0000 1005 78

20

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2018

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Roduchelstorf hat im Rahmen der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg weder Anregungen noch Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Njendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZ00000309358
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2016

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg
Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Groß Siemz ist im Rahmen der o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg in Ihren Belangen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309366
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest DKB Schwerin BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 SWIFT/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1406 1000 1000 0381 96
BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 678 SWIFT/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg

Stadt Schönberg
über
Amt Schönberger Land
Am Markt 15

23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Kortas-Holzerland
Durchwahl: 038828/330-157
E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 61.27
Datum: 16.11.2016

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lockwisch hat zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Schönberg weder Anregungen noch Hinweise vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kortas-Holzerland

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Seimsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 Windpark südöstlich der Stadt Schönberg

Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag über die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Vorlage für Bauausschuss am 29.11.16; SVV am 08.12.16

Aufgestellt von Stadt Schönberg in Zusammenarbeit mit dem Büro zWe-Ingenieure GbR, Dipl.-Ing. André Winkler, Wismar

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Bedenken/ Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	Landkreis Nordwestmecklenburg PSF 1565 23958 Wismar	FD Bauordnung und Umwelt <u>SG Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
		FD Bauordnung und Umwelt <u>SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme	Kein Abwägungsbedarf
		<u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> II. Verfahrensvermerke II. Begründung Zu 1.2 Das Ziel der Stadt besteht darin den Bebauungsplan Nr. 010 aufzuheben, um eine effiziente, d. h. uneingeschränkte Nutzung der Windenergie im Eignungsraum Schönberg (Festlegung nach RREP 2011) durchsetzen zu können. Der vorliegende Bebauungsplan enthält Höhen- und Leistungsbeschränkungen sowie Standortfestsetzungen für die Errichtung von WEA. Der	Die Hinweise werden beachtet Die Verfahrensvermerke werden an die Hinweise angepasst. Die Anmerkungen zu 1.2 werden in die Begründung übernommen.

		<p>Bebauungsplan ist vollständig entsprechend den Festsetzungen bebaut und lässt sowohl für die Bestandsanlagen ein Repowering nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu, als auch eine Neuerrichtung unter effektiver Ausnutzung der Flächen. Bereits mit Urteil vom 21. Januar 2008 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Schönberg im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Eine weitere Prüfung zum Ursprungsplan wurde nicht erforderlich, da dieser nicht Gegenstand des Antrages war. Ungeachtet dessen geht die Stadt davon aus, dass die Gründe für die Unwirksamkeit auch hier durchschlagen und insofern im ergänzenden Verfahren zur Heilung von Fehlern die Aufhebung auch des Ursprungsplanes geboten ist.</p> <p>Zu 1.3 Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Änderung des Bebauungsplanes. Hier sollte sich die Stadt mit den städtebaulichen Gründen, die der Aufhebung gegenüber der Änderung den Vorrang einräumt, ausführlicher auseinandersetzen.</p> <p>Zu 1.4 Satz 2 Die Behörden wurden frühzeitig beteiligt, wie auch im letzten Satz auf dieser Seite beschrieben. Es ist Übereinstimmung herzustellen.</p> <p>Zu 2.1 Im letzten Absatz wird angeführt: „Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 stehen beide übergeordneten Planungen nicht entgegen. Sie entspricht den Zielen der Raumordnung“. Diese Formulierung ist so nicht ganz korrekt. Hier kann lediglich dargelegt werden, dass, mit der Aufhebung des Bebauungsplanes der Ziellanpassungspflicht der Gemeinde nicht widersprochen wird, da dieses nicht zwingend in einen Bebauungsplan umgesetzt werden muss, da mit der Aufhebung des</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit den städtebaulichen Gründen, die der Aufhebung den Vorrang geben, erfolgt in der überarbeiteten Begründung.</p> <p>Die Übereinstimmung wird hergestellt.</p> <p>In die Begründung wird Folgendes aufgenommen: „Die Aufhebung des Bebauungsplanes widerspricht nicht der Ziellanpassungspflicht der Gemeinde. Sie entspricht den Zielen der Raumordnung.“</p>
--	--	--	--

		<p>Bebauungsplanes die planungsrechtliche Beurteilung für WEA in die Privilegierung des § 35 BauGB zurück fällt. Hier ist jedoch auf das Verhältnis zum Flächennutzungsplan einzugehen. WEA sind nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Sie dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen der Errichtung auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit grenzt der gegenwärtige Flächennutzungsplan die Zulässigkeit der WEA massiv ein.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wurde bereits mit Urteil des VG Schwerin vom 10.05.2007 inzident für unwirksam erklärt. Im Gegensatz zu anderen richterlichen Entscheidungen bindet eine Entscheidung im Rahmen einer Inzidentkontrolle nicht die Behörde oder das Gericht bei weiteren Entscheidungen. Denn diese inzidente Kontrolle bewirkt keine Entscheidung über die Richtigkeit oder Nichtigkeit der Rechtsnorm an sich, sondern nur eine Entscheidung darüber, ob diese Rechtsnorm in dem konkreten verhandelten Rechtsfall Anwendung findet oder nicht. Daraus leitet sich hier die Aufgabe für die Gemeinde ab, den Rechtsschein der Wirksamkeit der Darstellungen zu den Sonstigen Sondergebieten Windpark aufzuheben, da diese unmittelbar den Zulässigkeitsmaßstab bilden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes macht sich auch erforderlich, da eine Anpassung an die aktuellen Ziele der Raumordnung erfolgen muss. Die Anpassung kann auch in Form einer nachrichtlichen Übernahme des aktuellen Windeignungsraumes erfolgen. Ich weise aber darauf hin, dass sich die Stadtvertretung im Änderungsverfahren mit der Aufhebung der derzeitigen Darstellung der So Gebiete Windpark abwägend auseinandersetzen muss.</p>	
--	--	---	--

		Die Beschlussfassung für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer entsprechenden Zielausweisung muss zur planungsrechtlichen Beurteilung der Einzelvorhaben vorliegen.	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6-8 19053 Schwerin	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicher Ufer 13 19053 Schwerin	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	Keine Stellungnahme	Kein Abwägungsbedarf
5.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
7.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Güterfelder Damm 87 – 91 14532 Stahnsdorf	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
8.	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Straße 7-9 23936 Grevesmühlen	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
9.	WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf

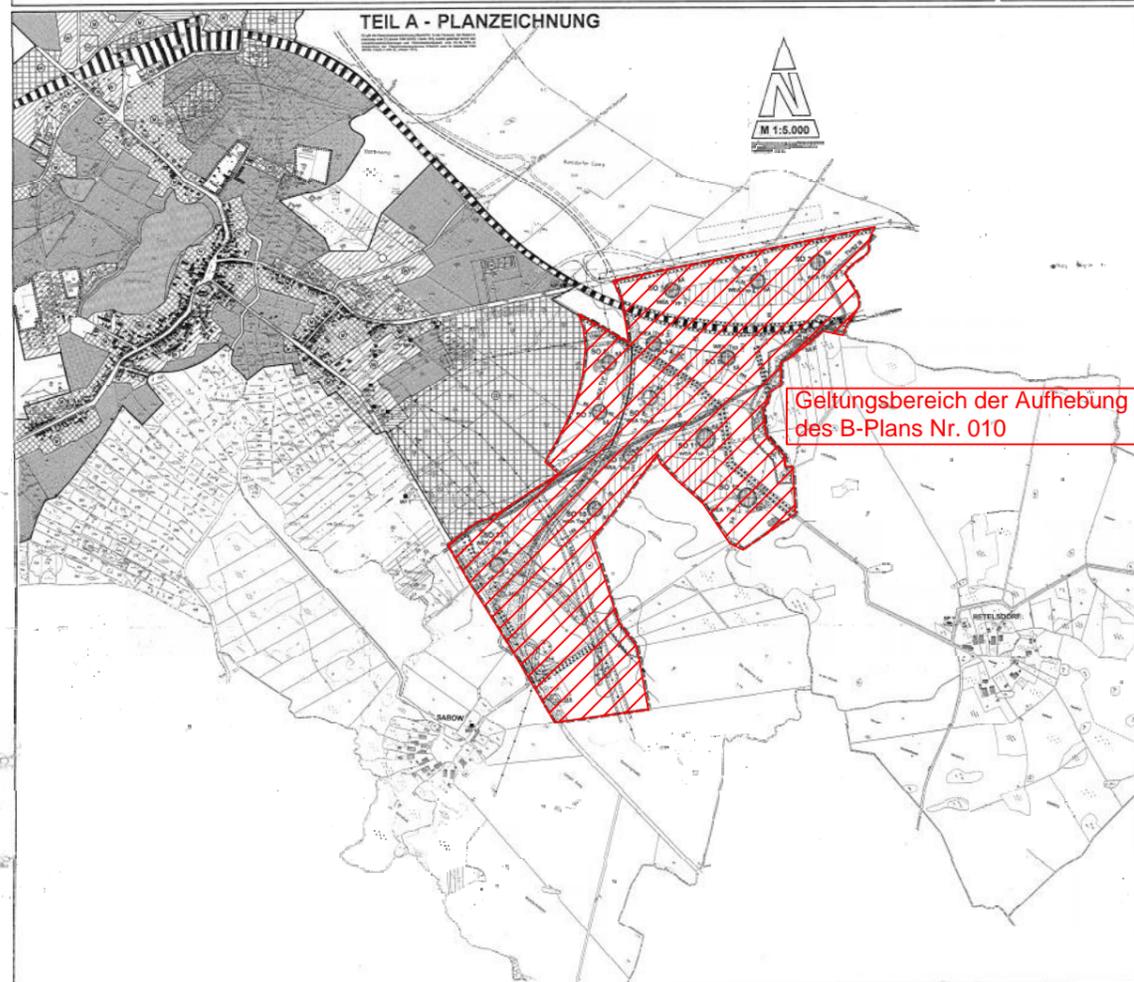
10.	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg- Vorpommern Betrieb Verteilnetz Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
11.	Hanse Werk AG Jägersteg 2 18246 Bützow	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
12.	50 Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
13.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
14.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V FB Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4 – 5 19053 Schwerin	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
15.	Landesforstanstalt M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Grevesmühlen An der B 105 23936 Gostorf	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
16.	Wasser- und Bodenverband „Stepenitz/Maurine“ Degtower Weg 23936 Grevesmühlen	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf
17.	Stadt Dassow über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf

18.	Gemeinde Selmsdorf über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
19.	Gemeinde Stepenitztal Über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
20.	Gemeinde Menzendorf über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
21.	Gemeinde Roduchelstorf über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
22.	Gemeinde Groß Siemz über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
23.	Gemeinde Lockwisch über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
24.	Stadt Schönberg über Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg	/	/

Ifd. Nr.	Private Einwender	Bedenken/ Anregungen	Abwägungsvorschlag
25.	Onken WKA GmbH & Co. KG Lasiusstraße 20 26122 Oldenburg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
26.	WKA Schönberg GmbH & Co. KG Marktstraat 31 25842 Langenhorn	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf
27.			
28.			

SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 010 WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG

SATZUNG DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 010 WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG



SATZUNG
DER STADT SCHÖNBERG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 010
WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG

ZEICHENERKLÄRUNG

<p>1. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.1. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.2. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.3. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.4. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.5. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.6. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.7. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.8. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.9. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.10. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.11. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.12. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.13. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.14. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.15. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.16. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.17. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.18. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.19. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.20. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.21. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.22. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.23. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.24. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.25. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.26. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.27. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.28. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.29. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.30. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.31. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.32. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.33. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.34. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.35. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.36. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.37. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.38. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.39. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.40. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.41. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.42. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.43. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.44. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.45. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.46. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.47. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.48. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.49. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.50. BEBAUUNGSZONEN</p>	<p>TEIL B - TEXT</p> <p>1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>1.1. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.2. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.3. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.4. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.5. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.6. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.7. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.8. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.9. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.10. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.11. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.12. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.13. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.14. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.15. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.16. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.17. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.18. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.19. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.20. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.21. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.22. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.23. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.24. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.25. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.26. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.27. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.28. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.29. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.30. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.31. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.32. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.33. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.34. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.35. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.36. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.37. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.38. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.39. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.40. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.41. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.42. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.43. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.44. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.45. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.46. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.47. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.48. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.49. BEBAUUNGSZONEN</p> <p>1.50. BEBAUUNGSZONEN</p>	<p>VERFAHRENSVERMERKE</p> <p>1. AUFSTELLUNGSBESCHLUß</p> <p>2. BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</p> <p>3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>4. SATZUNGSBESCHLUß</p> <p>5. AUSFERTIGUNG</p> <p>6. INKRAFTTRETEN</p>
--	--	--

SATZUNG
DER STADT SCHÖNBERG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 010
WINDPARK SÜDÖSTLICH DER STADT SCHÖNBERG

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschuß**
Die Gemeindevertretung hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 010 beschlossen. Der Beschluß wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

_____, den _____

Dienstsiegel / Bürgermeister
- 2. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange**
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am _____
Die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte am _____. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am _____ beschlossen.
- 3. Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 010 einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

_____, den _____

Dienstsiegel / Bürgermeister
- 4. Satzungsbeschuß**
Die Gemeindevertretung hat am _____ Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 010 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

_____, den _____

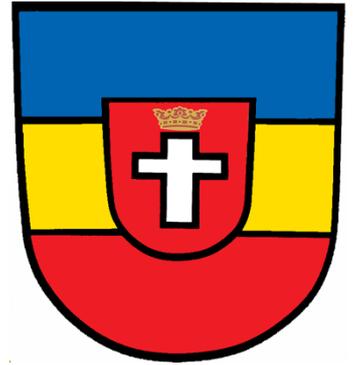
Dienstsiegel / Bürgermeister
- 5. Ausfertigung**
Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 010, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

_____, den _____

Dienstsiegel / Bürgermeister
- 6. Inkrafttreten**
Der Beschluß über die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 010 ist am _____ gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 010 aufgehoben.

_____, den _____

Dienstsiegel / Bürgermeister



Stadt Schönberg

Amt Schönberger Land

**Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 010
Windpark südöstlich der Stadt Schönberg**

Teil I: **Begründung**

Teil II: **Umweltbericht**

Entwurf

Oktober 2016

zWe-Ingenieure GbR

Teil I - Begründung

INHALT:	SEITE
1. Planungsanlass und Verfahren	2
1.1 Lage des Plangebietes	2
1.2 Planungserfordernis und Ziele der Planung	4
1.3 Planungsalternativen	4
1.4 Verfahren	4
2 Übergeordnete Planungen	5
2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB)	5
3 Plangebiet	5
3.1 Umgebung des Plangebietes	5
3.2 Vorprägung und vorhandene Nutzung	5
3.3 Bestehende Planungen	5
4 Planungsziele	6
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	6
6 Planverwirklichung	6

Begründung

Teil I

1. Planungsanlass und Verfahren

1.1 Lage des Plangebietes

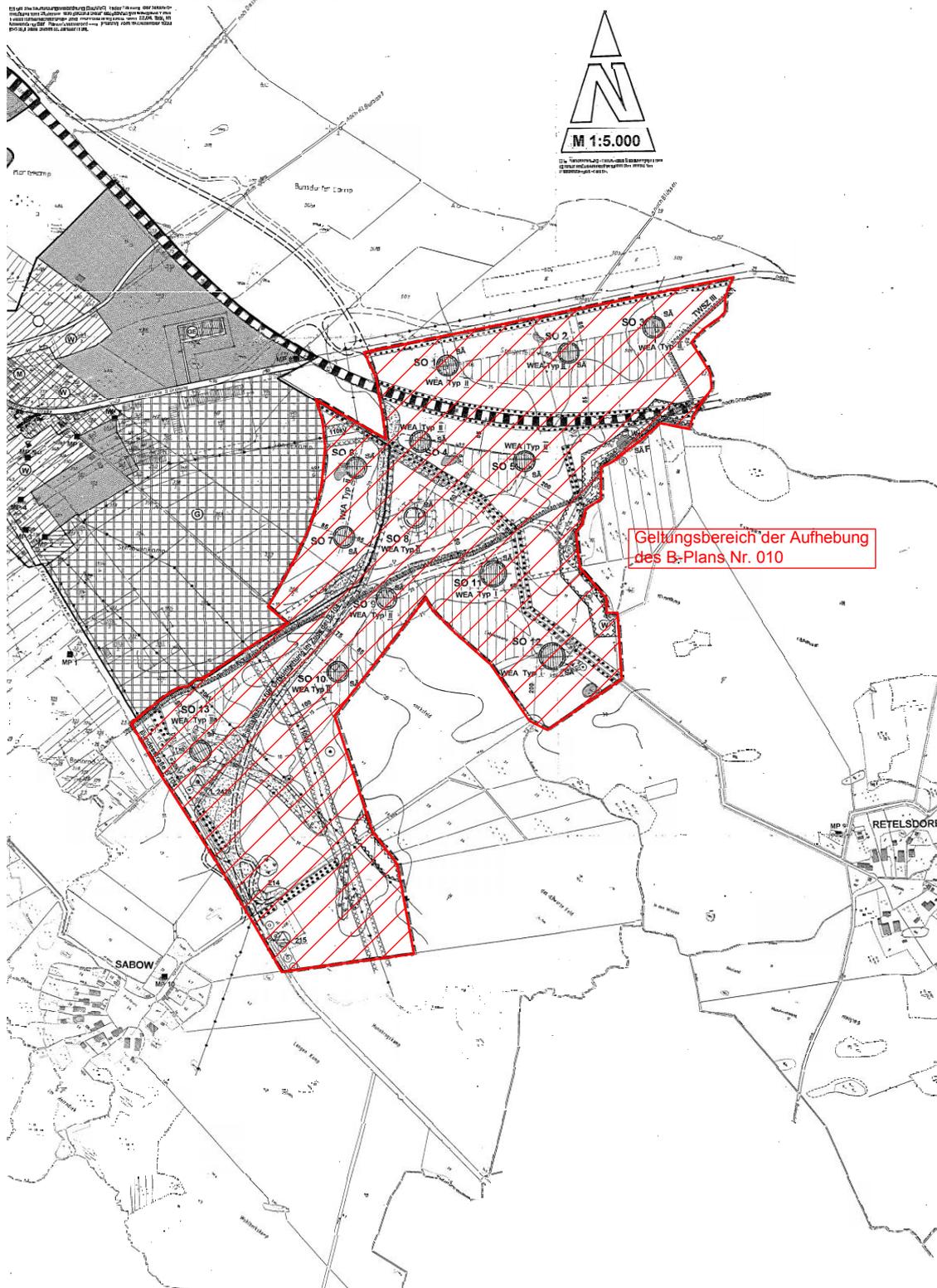
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 010 der Stadt Schönberg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes. Er befindet sich innerhalb eines Bogens, der durch die Rottensdorfer Straße und die Bundesstraße B104 gebildet wird. Die westliche Grenze ist im Wesentlichen mit dem Verlauf der Ortsumgehung gleichzusetzen. Im östlichen und südlichen Anschluß an das Plangebiet befinden sich ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die überwiegenden Flächenanteile innerhalb des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus verlaufen durch das Plangebiet die Eisenbahntrasse zwischen Grevesmühlen-Schönberg-Lübeck, der Retelsdorfer Weg, die Liebeck, Trassen der Ver- und Entsorgung, hier insbesondere die Freileitung der Energieversorgungsunternehmen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden	- durch die Rottensdorfer Straße
Im Osten und im Süden	- durch landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Wald
Im Westen	- durch gewerbliche Bauflächen und die Bundesstraße B104

TEIL A - PLANZEICHNUNG



1.2 Planungserfordernis und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 010 wurde am 21.11.1996 von der Stadtvertretung Schönberg als Satzung beschlossen und am 08.12.1997 von der höheren Verwaltungsbehörde unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen wurden in der Stadtvertretung vom 12.03.1998 behandelt und gemäß Satzungsändernden Beschluss (Beitrittsbeschluss) beachtet. Nach Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.06.1998 wurde der Bebauungsplan Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht, um die Errichtung von 13 raumbedeutensamen Windenergieanlagen (WEA) am Standort Schönberg planungsrechtlich zu regeln. Der Bebauungsplan konkretisierte dazu die Darstellung der Eignungsgebietsfläche aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm RROP WM 1996 für Windenergienutzung. Zwischenzeitlich wurden 8 Vestas V44, 1 Vestas V80, 2 NEG Micon und 2 Enercon E-82 realisiert und werden seit mehreren Jahren betrieben. Die Errichtung weiterer WEA oder ein Repowering der Standorte mit höheren und leistungsfähigeren Anlagen ist auf der Grundlage dieses Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig.

Der Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat beschlossen, die Entwicklung der Windenergie in Schönberg zu fördern. Um den Zielen des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms Rechnung tragen zu können und eine effiziente Nutzung der Windenergie im Eignungsraum in Schönberg im Rahmen eines Repowering zu ermöglichen, ist der Bebauungsplan Nr. 010 aufzuheben.

Das Ziel der Stadt besteht darin den Bebauungsplan Nr. 010 aufzuheben, um eine effiziente, d. h. uneingeschränkte Nutzung der Windenergie im Eignungsraum Schönberg (Festlegung nach RREP 2011) durchsetzen zu können. Der vorliegende Bebauungsplan enthält Höhen- und Leistungsbeschränkungen sowie Standortfestsetzungen für die Errichtung von WEA. Der Bebauungsplan ist vollständig entsprechend den Festsetzungen bebaut und lässt sowohl für die Bestandsanlagen ein Repowering nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu, als auch eine Neuerrichtung unter effektiver Ausnutzung der Flächen. Das OVG Greifswald hat mit Urteil vom 21. Januar 2008, Az. 3 K 30/06, den Bebauungsplan Nr. 010 - 1. Änderung für unwirksam erklärt. Nach der Begründung und den Gründen des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin im Urteil vom 10.05.2007, Az. 2 A 2894/03 dürfte auch der Bebauungsplan Nr. 010 selbst unwirksam sein. Eine weitere Prüfung zum Ursprungsplan wurde nicht erforderlich, da dieser nicht Gegenstand des Antrages war. Ungeachtet dessen geht die Stadt davon aus, dass die Gründe für die Unwirksamkeit auch hier durchschlagen und insofern im ergänzenden Verfahren zur Heilung von Fehlern die Aufhebung auch des Ursprungsplanes geboten ist.

1.3 Planungsalternativen

Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Änderung des Bebauungsplanes. Mit der Beibehaltung bzw. Änderung des Bebauungsplanes würde die weitere Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Windeignungsgebietes erheblich eingeschränkt werden. Erstmals haben in Deutschland Anwohner und Gemeinden einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beteiligung am Windpark. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns hat mit großer Mehrheit ein Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz beschlossen. Dieses verpflichtet Investoren, Anwohner und anliegende Gemeinden an Windparks zu beteiligen. Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Bundesland, das ein Beteiligungsgesetz festschreibt. Um diese gesetzlich festgeschriebene Beteiligungsmöglichkeit optimal nutzen zu können, soll der Ausbau der Windenergie uneingeschränkt möglich sein. Dies entspricht auch den politischen Zielen der Stadtvertretung.

Grundsatz des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ist es, das Eignungsgebiete bestmöglich auszunutzen sind. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, ist der Bebauungsplan

1.4 Verfahren

Für die Aufhebung von Bebauungsplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die gleichen Verfahrensregeln wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird verzichtet, da sich die Aufhebung auf das

Plangebiet und benachbarte Gebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt und im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms RREP WM 2011 eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt ist. Sowohl in den politischen Gremien als auch in den lokalen Medien fanden intensive Diskussionen zu diesem Thema im Rahmen der bereits genehmigten größeren Windenergieanlagen statt, sodass den Bürgern die veränderte Zielsetzung, in diesem Bereich weitere Windenergieanlagen zuzulassen, hinreichend bekannt ist.

Im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen zur Genehmigung weiterer Windenergieanlagen am Standort Schönberg hat insbesondere die zWe Ingenieure GbR und die BayWa re. Wind GmbH mögliche Umweltauswirkungen umfassend untersucht. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans unmittelbar mit dem Offenlagebeschluss zu verbinden.

Die Gemeinde hat am 29.09.2016 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt am 28.10.2016. Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 13.10.2016.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§1 Abs. 4 BauGB)

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP aus dem Jahr 2016 sowie den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011.

Die Vorgaben des LEP sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen konkretisiert und ausgeformt.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 ist der Geltungsbereich als Eignungsgebiet Windenergienutzung festgelegt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes widerspricht nicht der Zielanpassungspflicht der Gemeinde. Sie entspricht den Zielen der Raumordnung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) fällt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wieder in die Beurteilung des §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange stehen der Errichtung auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit grenzt der gegenwärtige Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg die Zulässigkeit der WEA ein.

Der Flächennutzungsplan wurde bereits mit Urteil des VG Schwerin vom 10.05.2007 inzident für unwirksam erklärt. Daraus leitet sich hier die Aufgabe für die Gemeinde ab, den Rechtsschein der Wirksamkeit der Darstellungen zu den Sonstigen Sondergebieten Windpark aufzuheben, da diese unmittelbar den Zulässigkeitsmaßstab bilden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes macht sich auch erforderlich, da eine Anpassung an die aktuellen Ziele der Raumordnung erfolgen muss. Die Anpassung erfolgt in Form einer nachrichtlichen Übernahme des aktuellen Windeignungsraumes gemäß RREP Westmecklenburg 2011.

3 Plangebiet

3.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet und seine Umgebung sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und Infrastrukturnutzungen wie die Bundesstraße B104, die Umgehungsstraße und die Freileitung der Energieversorger geprägt.

3.2 Vorprägungen und vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich neben den ackerbaulichen Nutzungen 13 raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA). Darüber hinaus sind hier eine überirdische Stromleitung und die Eisenbahntrasse zwischen Grevesmühlen-Schönberg-Lübeck zu beachten.

3.3 Bestehende Planungen und rechtliche Voraussetzungen

1996 wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 010 ein Durchführungsvertrag geschlossen, der die Errichtung der Windenergieanlagen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes regelte. Nach der Errichtung der Anlagen ist dieser Durchführungsvertrag gegenstandslos geworden. Darüber hinaus besteht ein Gestattungsvertrag zur Nutzung der Wege und Vereinbarungen zur Verlegung und Betrieb von Stromleitungen und zur Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen der Gemeinde. Im Juni 2016 wurde ein Antrag zur Genehmigung von zwei WEA im Rahmen eines Repoweringvorhabens an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches eingereicht. Im August 2016 wurde ein weiterer Antrag zur Genehmigung von 8 WEA im Rahmen eines Repoweringvorhabens eingereicht. Diese WEA sind nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) hat für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 010 einen Windenergieeignungsraum zeichnerisch festgelegt und im Textteil unter Gliederungspunkt 6.5 (2) dafür raumordnerische Ziele formuliert. Danach sollen die ermittelten Gebiete aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 ist ein Neubau, Ersatz bzw. die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur möglich, wenn das Eignungsgebiet auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 dargestellt ist. Die Darstellung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 erfolgt im Ergebnis einer Überprüfung. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB wird aber - unbeschadet der Anpassungspflicht für bestehende Bauleitpläne - jedenfalls dann aktiviert, wenn ein von den Zielen der Raumordnung abweichender Bebauungsplan geändert wird. Dies gilt unabhängig vom Umfang der Änderung.

4 Planungsziele

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 wird die Errichtung oder das ‚Repowering‘ bestehender WEA ermöglicht. Außerdem werden die geltende Höhenbeschränkung und die Vorgaben zur Gestaltung der WEA aufgehoben. Neue WEA sind planungsrechtlich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Festlegung des Eignungsgebietes Windenergie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 und durch Einzelprüfung der Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Eine darüber hinausgehende planerische Steuerung durch die Stadt erfolgt nicht.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 werden bestehende planungsrechtliche Hindernisse zur Errichtung voraussichtlich höherer WEA beseitigt. Die Errichtung neuer WEA wird planungsrechtlich zukünftig durch die Festlegung des Eignungsgebietes Windenergie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 und durch Einzelprüfung der Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesteuert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 wird die Errichtung neuer und höherer, dem heutigen Stand der Technik angepasster Windenergieanlagen an diesem Standort möglich. Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur und andere Infrastrukturen (z.B. Leitungen und Richtfunktrassen) müssen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht anhand der konkreten Einzelstandorte geprüft werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt, den Menschen, das Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter werden, soweit möglich, im Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht dokumentiert die Untersuchung der Schutzgüter und sonstiger Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

6 Planverwirklichung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 010 entstehen der Stadt außer den Verfahrenskosten voraussichtlich keine Kosten. Die Zulässigkeit von beantragten Windenergieanlagen oder weiterer Vorhaben für Windenergienutzungen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bearbeitungsstand

Oktober 2016

Gemeinde: Schönberg
Landkreis Nordwestmecklenburg

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10 der Stadt Schönberg Für das Sondergebiet Windenergienutzung

Umweltbericht



Auftraggeber: zWe-Ingenieure GbR
Alter Holzhafen 3
23966 Wismar

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Uhle
Siebenmorgen 1
23936 Grevesmühlen

Plandatum: September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines / gesetzliche Grundlage	3
2.	Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung.....	3
3	Untersuchungsrahmen	3
4	Umweltzustand - Bestandsbeschreibung	4
4.1	Schutzgut Boden	4
4.2	Schutzgut Wasser	4
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz.	4
4.4	Schutzgut Klima / Luft.....	6
4.5	Schutzgut Menschen	6
4.6	Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	6
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	6
4.8	Wechselwirkungen Schutzgüter	6
4.9	Ausgleich der Eingriffs in Natur und Landschaft.....	7
5	Umweltauswirkungen	7
5.1	Schutzgut Boden	7
5.2	Schutzgut Wasser	8
5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz.	8
5.4	Schutzgut Klima, Luft.....	9
5.5	Schutzgut Mensch	9
5.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	10
5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10
5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	11
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	11
7.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)	11
7.1	Vermeidung / Minderung	11
7.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)	11
8	Zusätzliche Angaben	12
9	Monitoring.....	12
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	12

1. Allgemeines / gesetzliche Grundlage

Für die Aufhebung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Instrument dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

2. Ziel und Inhalt der Bebauungsplanaufhebung

Die Stadt Schönberg möchte künftig die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet nicht mehr städtebaulich regeln und hat daher die Aufhebung des B-Plans Nr. 10 beschlossen. Dadurch wird zukünftig auch die Errichtung von Anlagen mit mehr als 100 m Höhe und einer Leistung von mehr als 1,5 MW möglich. Außerdem kann bei Neubau von den gegenwärtig festgesetzten Sondergebietsbauflächen innerhalb des Windeignungsraumes abgewichen werden.

Detailliertere Angaben zu den Zielen der Bebauungsplanaufhebung erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung; daher wird an dieser Stelle auch auf diese verwiesen.

3 Untersuchungsrahmen

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“, „Klima“ und „Landschaft“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkung zwischen der vorgenannten Schutzgütern. Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltzustand ist im Bestand darzulegen sowie eine Prognose der möglichen Auswirkungen der Planung zu stellen. Grundsätzlich schafft die Aufhebung des Bebauungsplanes faktisch keine Veränderungen in Bezug auf die umweltbezogenen Rahmenbedingungen. Der Umweltbericht beschreibt daher die generell bei der Errichtung höherer WEA zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen und Tiere und Landschaft. Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen einzelner Vorhaben einschließlich erforderlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

4 Umweltzustand - Bestandsbeschreibung

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Schutzgut Boden

Gemäß Angaben des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans sowie verfügbaren geologischen Karten herrschen im Gebiet Lehme (Geschiebemergel) der Grundmoräne vor. Diese werden mit Bewertungsstufe 3 (mittel bis hoch) bewertet.

4.2 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Gebietes befindet sich die zumindest temporär wasserführende Liebeck. Dieser Bach entsteht durch einen Überlauf aus dem Menzendorfer See. Allerdings ist eine Wasserzuführung nur bei hohen Wasserständen im See möglich. Die Liebeck wird so überwiegend von Drainagen und Oberflächenwasser gespeist. Die Wasserführung nimmt somit in Richtung Westen leicht zu. Östliche Bachbereiche fallen ein Großteil des Jahres trocken.

Der Grundwasserflurabstand beträgt in der Regel >10m.

Die vorhandenen Oberflächengewässer (Liebeck) sind zurzeit nicht beeinträchtigt. Bei Änderungen im Gebiet sind grundsätzlich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu prüfen ist dies jedoch im Einzelfall im Zusammenhang weiterführender Planung. Mit der Aufhebung des B-Planes ergeben sich zunächst keine Änderungen der Ist-Situation. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht gegeben.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz

Biotopbestand

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes befinden sich überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen. Entlang der Liebeck sowie dem Retelsdorfer Weg, welcher das Plangebiet durchquert, befinden sich geschützte Gehölzstrukturen. Ein Großteil der an der Liebeck vorhandenen Gehölze sind als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 gepflanzt worden.

Kleinflächig sind auch Grünlandstrukturen, Ruderalfluren und Verkehrsflächen vorhanden.

Wertbiotope und geschützte Biotope werden derzeit nicht beansprucht.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Fauna

Innerhalb des Plangeltungsbereichs ist das Vorkommen insbesondere von Tierarten der offenen Agrarlandschaft nicht auszuschließen.

Für den Aufhebungsbereich liegt ein Artenschutzfachbeitrag des Gutachterbüros Bauer vor. Gemäß vorliegendem Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planaufhebung nicht gegen die Verbotstatbestände des. § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Zu den maßgeblichen Artengruppen lassen sich danach folgende Aussagen ableiten:

Avifauna

Das Vorhabengebiet ist durch den Bestand und den Betrieb des bestehenden Windparks vorbelastet. Innerhalb des derzeitigen Plangeltungsbereiches befinden sich gemäß Gutachterbüro Bauer (2016) keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten mit tierökologischen Abstandskriterien.

Im Umfeld des vorhandenen Windparks und B-Planes Nr. 10 befinden sich Kranichbrutplätze. Im Zuge der Planaufhebung ergeben sich keine Auswirkungen auf diese Art. Inwieweit eine Betroffenheit bei möglichen weiteren und höheren Anlagen bestehen ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren abzuführen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Windkraftanlage ist davon auszugehen, dass der Bereich des derzeitigen Plangebietes kaum Potenzial als Äsungsfläche besitzt. Somit würden sich auch Neuplanungen kaum Situationsänderungen herbeiführen.

Innerhalb des Gebietes befinden sich keine traditionellen Äsungs- bzw. Rastflächen.

Fledermäuse

Das Vorhandensein von Fledermäusen ist anzunehmen. Diese nutzen insbesondere die linienförmige Gehölzstrukturen entlang der Liebeck und des Retelsdorfer Weges sowie die Waldkante am östlichen Rand des Gebietes als Jagdstrecke.

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere von Fledermäusen wurden im Vorhabengebiet bzw. im Umfeld nicht festgestellt. Dies betrifft sowohl Gebäude- als auch Baumquartiere. Entsprechend besteht diesbezüglich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Amphibien

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine relativ strukturarme Agrarlandschaft ohne Standgewässer. Hinsichtlich der Artengruppe der Amphibien sind im Plangebiet potenziell mit Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Teichmolch zu rechnen. Da im Plangebiet selbst Vermehrungshabitate fehlen, ist nur von einer nachgeordneten Bedeutung des Gebietes als Migrationskorridor, insbesondere in der Ausbreitungsphase bzw. von einer Bedeutung als Winterquartier und Nahrungshabitat auszugehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlich relevanten Arten Kammolch, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte und Knoblauchkröte im Gebiet vorkommen.

Reptilien

Im Gebiet kommen potenziell nur Waldeidechse und Ringelnatter vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zauneidechse aktuell im Vorhabengebiet vorkommt, da keine geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet vorhanden sind und aktuelle Nachweise der Zauneidechse um Schönberg aus den letzten 30 Jahren nicht bekannt sind. Entsprechend liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Reptilien vor.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich aus der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft.

Die überwiegend vorhandenen Ackerflächen haben aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung nur eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Vorhandene Gehölzstrukturen haben eine gewisse Bedeutung als Schadstofffilter.

4.5 Schutzgut Menschen

Die Flächen dienen überwiegend der Produktion von Agrarprodukten. Diese Nutzungseigenschaft bleibt unverändert.

Das Plangebiet ist mit Windenergieanlagen bestanden, welche im Nahbereich Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden haben können. Entsprechend sind Mindestabstände zu bewohnten Bereichen einzuhalten. Im Aufhebungsbereich und unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Siedlungsflächen. Mindestabstände zum Siedlungsraum werden derzeit eingehalten. Bei weiteren Planungen sind ebenfalls die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten.

Negative optische Wirkungen, welche gleichzeitig auch Eingriffe in das Landschaftsbild darstellen, wurden für den jetzt vorhandenen Anlagenbestand kompensiert. Dafür wurden Renaturierungs- und Pflanzmaßnahmen an der Liebeck vorgenommen. Für weitere Planungen sind erneut Kompensationserfordernisse zu ermitteln. Dabei sind Vorbelastungen und bereits umgesetzte Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

4.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Das Landschaftsbild ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die großen Ackerschläge sowie die relativ wenigen strukturgebenden Gehölze insgesamt strukturarm. Es wird vor allem aber durch den bestehenden Windpark geprägt.

Etwas auflockernd und bereichernd wirken die Talung der Liebeck mit den hier vorhandenen Gehölzstrukturen sowie die wegbegleitenden Hecken am Retelsdorfer Weg. Ein Großteil der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen im Gebiet wurde im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen zum bestehenden Windpark angelegt.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 10 sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sowie sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

4.8 Wechselwirkungen Schutzgüter

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Für das Vorhaben sind insb. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch von Bedeutung. Mit der Veränderung des

Landschaftscharakters durch auffallende technische Strukturen wird in der Regel auch eine Störung im Wohlbefinden des Menschen verursacht. Dies trifft besonders Bereiche, welche nahe Anlagenstandorte liegen. Diese Wechselwirkungen sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

4.9 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Schönberg wurden die Eingriffe in die Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Plan festgesetzt.

Die Maßnahmen wurden sämtlich umgesetzt. Eine Rückabwicklung der Maßnahmen kann auch bei Planaufhebung nicht erfolgen, zumal es sich bei den Gehölzbiotopen mittlerweile um geschützte Biotope handelt.

Zukünftig werden im Rahmen der Einzelgenehmigungen (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) zur Projektplanung konkret und Standortbezogenen Maßnahmen definiert, die die Eingriffe ausgleichen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt nicht zu schlechteren Rahmenbedingungen für Natur und Landschaft.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

5 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Aufhebung des B-Planes wird eine effizientere Nutzung des vorhandenen Windeignungsraumes möglich. Dafür würden entsprechend höhere Anlage errichtet werden. Alte Anlagen werden zurückgebaut.

5.1 Schutzgut Boden

Im Rahmen eines möglichen Neubaus von höheren Windenergieanlagen kommt es zu einem naturschutzrechtlich ausgleichspflichtigen Verlust von offenen belebten Bodens durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung. Diese bleibt aber geringfügig und beschränkt sich auf mögliche neue Anlagenstandorte selbst, größere Fundamente sowie auf notwendige Zuwegungen, Aufstell- und Montageflächen. Durch die bestehenden Anlagen sowie den vorhandenen Zuwegungen sind bereits Vorbelastungen vorhanden.

Zukünftig erfolgen zum Teil auch Rückbaumaßnahmen.

Großflächige Raum- und Geländeänderungen sowie räumliche Grundwasserveränderungen können ausgeschlossen werden.

In der Bauphase besteht die Gefahr, dass es zu Bodenverdichtungen durch den Einsatz von schweren Baugeräten und Lagerung von Baumaterialien kommt. Maßgeblich zu beachten sind also:

- Flächenverbrauch
- Baufläche und Aufstellfläche sowie Zufahrt: dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen
- Baubedarfsflächen: (temporärer) Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht

Entsprechende Eingriffe in das Schutzgut Boden sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

5.2 Schutzgut Wasser

Wie unter 4.2. dargestellt, befinden sich innerhalb des Planbereiches, mit Ausnahme der Liebeck, keine Oberflächengewässer.

Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.

Durch Versiegelung und Überbauung der Flächen wird der Oberflächenabfluß von Niederschlagswasser beschleunigt und das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Abgesehen von geringfügigen Flächenversiegelungen durch die Anlagenfundamente neu zu errichtender Windenergieanlagen kann der Niederschlag auch künftig vor Ort versickern. Die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt.

Mit dem Anlagenbau wird großflächig keine Versiegelung vorgenommen. So dass Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht relevant sind. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser von Windenergieanlagen können bei evtl. Störfällen auftreten. Risiken für das Grundwasser können mit vertretbarem Aufwand durch Wahl eines getriebelosen Anlagentyps und einfache bauliche Maßnahmen minimiert werden.

Durch den Anlagenneubau wird die Grundwassersituation nicht beeinträchtigt.

Insgesamt werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen Biologische Vielfalt / Arten- und Biotopschutz

Für die Plangebiete sind keine besonderen Schutzflächen im Hinblick auf Biotop- und Pflanzen erfasst worden. Die Flächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich, kleinflächig auch als Grünland genutzt.

Entlang der Ortsverbindungswege und fließgewässerbegleitend befinden sich Gehölzstrukturen, welche teilweise erst in den letzten Jahren gepflanzt wurden. Aufgrund der Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener und geschützter Pflanzen in den Aufhebungsbereichen nicht zu erwarten.

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Erheblich negative Auswirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Planaufhebung selbst hat ohnehin keine direkte Auswirkung auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete. Bei nachgeordneten Planungen ist im Genehmigungsverfahren und in Abhängigkeit von der Höhe geplanter Anlagen eine mögliche Auswirkung auf NATURA 2000-Gebiete zu prüfen.

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorliegender faunistischen Gutachten davon ausgegangen werden, dass durch die Änderungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, die einer Planaufhebung entgegenstehen.

Im Zuge der Planaufhebung kommt es zu keinen Habitatverlusten für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten und Reptilienarten. Ebenfalls bleiben Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse und Brutvögel ohne Veränderung erhalten. Die potenziell vorkommenden Arten sind zudem wenig störungsempfindlich.

5.4 Schutzgut Klima, Luft

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.

Auswirkungen auf das Klima sind selbst bei nachfolgend möglichen Planvorhaben nur im mikroklimatischen Bereich zu erwarten. Grundsätzliche werden vorhandene und das Kleinklima beeinflussende Strukturen im Rahmen der Planaufhebung nicht verändert.

Durch die Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

5.5 Schutzgut Mensch

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist für die benachbarten Anwohner mit Schall- und Schlagschattenimmissionen, Lichteffekte und optische Wirkungen verbunden. Diese Wirkungen treten durch die vorhandenen Windenergieanlagen schon heute auf.

Die Lärmwirkung möglicher neuer Anlagen wird bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Parameter (Mindestabstand und Geräusentwicklung) als unerheblich eingeschätzt.

Unter Berücksichtigung, dass die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit der Aufhebung des B-Planes keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitssituationen vorbereitet.

Auf den nicht für Windenergieanlagen genutzten Flächen kann eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Erholungsrelevante Strukturen sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen sind erheblich und wurden für den Anlagenbestand in einem speziellen Verfahren zur Eingriffsermittlung bilanziert.

Durch die Aufhebung des B-Plans wird die Möglichkeit geschaffen, größere Anlagen mit entsprechend größerem Wirkraum zu errichten. Für die durch die Planaufhebung in nachgeordneten Planverfahren möglichen höheren Anlagen wird ebenfalls eine entsprechende Eingriffsermittlung erforderlich. Vorbelastung und bereits geleisteter Kompensationsumfang sind dabei zu berücksichtigen

Weiterführende Planungen für höhere Anlagen stellen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt in den nachgeordneten Planverfahren auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die Anlagenparameter zukünftiger Anlagen feststehen.

Durch die vorhandenen Windenergieanlagen hat bereits seit längerem eine deutliche Überprägung des Landschaftsbildes stattgefunden. Insofern ist hier eine Veränderung der ursprünglich ausgebildeten Landschaft erfolgt. Die positiven Eigenschaften der Landschaft gelten hierdurch als eingeschränkt.

Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. Natur und Landschaft auszugleichen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale. Insgesamt sind damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Sollten bei zukünftigen Bodeneingriffen kulturhistorisch interessante Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Die Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft worden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese Zusammenhänge hinausgehen und nicht bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erwähnt wurden, bestehen nicht.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Situation bestehen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weiterhin genutzt. Die vorhandenen Windenergieanlagen mit geringer Effizienz werden weiter betrieben. Falls der Bebauungsplan nicht aufgehoben wird, sind im Geltungsbereich keine weiteren und auch keine höheren WEA zulässig.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

7.1 Vermeidung / Minderung

(Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Der Bereich des B-Planes Nr. 10 wurde in der Regionalplanung am Ende eines umfangreichen Auswahlprozesses als Vorranggebiet für Windenergienutzungen festgelegt. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen an diesem Ort dient daher insbesondere der Vermeidung von Umweltauswirkungen an weniger geeigneten Standorten.

Die Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich von Auswirkungen am Mikrostandort werden im Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen geprüft und festgelegt. Dies betrifft auch artenschutzrechtlicher Belange.

7.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes besteht grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit der Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen.

Die Nutzung von Windenergie an diesem Ort entspricht sowohl der Kommunalplanung (Flächennutzungsplan) als auch der Regionalplanung (Raumentwicklungsprogramm). Dieser Raum für die Windenergienutzung weist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter das geringste Konfliktpotenzial auf. Alternativstandorte Varianten können deshalb weder städtebaulich noch naturschutzfachlich als sinnvoll angesehen werden

8 Zusätzliche Angaben

Für die Aufhebung des Bebauungsplans wurden keine technischen Verfahren angewandt. Mögliche Umweltauswirkungen wurden bereits im Verfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft.

Die Aufhebung des B-Plans bereitet keine Vorhaben vor, insofern können keine konkreten Auswirkungen benannt werden. Die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen unmittelbar an den zukünftigen WEA-Standorten und ihre Bewältigung sind daher im konkreten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hier sind dann auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

9 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf zulässige Immissionen durch die Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren überprüft. Derzeit sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen vorgesehen.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Schönberg möchte künftig die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet nicht mehr städtebaulich regeln und hat daher die Aufhebung des B-Plans Nr. 10 beschlossen. Dadurch wird zukünftig auch die Errichtung von Anlagen mit mehr als 100 m Höhe und einer Leistung von mehr als 1,5 MW möglich. Voraussetzung hierfür sind dann jedoch nachgeordnete Genehmigungsverfahren.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes B 10 – Sondergebiet für die Windenergienutzung – hat keine weitergehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft als bei Beibehaltung der rechtskräftigen Bebauungspläne oder dessen Änderung.

Der Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes stellt mögliche Auswirkungen, auch zu zukünftigen neuen Windenergieanlagen, innerhalb des bestehenden Windeignungsraumes auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Luft und Klimaschutz, Landschaft / Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz und Kultur- und Sachgüter dem Grunde nach dar.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen von angedachten Neuanlagen und gleichzeitigem Rückbau von bestehenden Anlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind. Die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst verursacht keine umweltrelevanten Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Neuanlagen sind vom Antragsteller aussagekräftige Fachgutachten (u.a.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schallimmissionsprognose, Landschaftspflegerischer Begleitplan, ggf. Studie zur Umweltverträglichkeit) vorzulegen und eindeutige Aussagen vorzunehmen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie bei der weiteren Konkretisierung der Planungen auch der Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ ist gemäß den empfohlenen Eingriffsmodellen in M-V zu ermitteln und auszugleichen.

Für die bestehenden Anlagen sind die genannten Vorgaben bereits berücksichtigt worden. Kompensationsmaßnahmen sind an der Liebeck und dem direkten Umfeld des vorhandenen Windparks umgesetzt und über vertragliche Regelungen gesichert worden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung.